

Gemeinde Gablingen

Landkreis Augsburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Am Südhang“ Lützelburg

Hier:

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Der Gemeinderat hat am **13.05.2025** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Südhang“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 433, 433/1, 433/2 Gemarkung Lützelburg, Gemeinde Gablingen.

Der Planbereich 1 ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 541 (Straße „Am Südhang“), 542 (Wohnen)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 432 (Grünland)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 434 (Wirtschaftsweg)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 41/30 (Wohnen)

jeweils Gemarkung Lützelburg



Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Gablingen möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung schaffen, um der stetigen Nachfrage zu entsprechen. Die Grundstücke sind gegenwärtig unbebaut, bereits über die Straße „Am Südhang“ verkehrlich erschlossen und nicht mit einem Bebauungsplan belegt, sodass es sich aus städtebaulicher Sicht anbietet, mit diesem Bebauungsplan die Bestandsbebauung maßvoll zu erweitern und das Ortsbild abzurunden.

Wahl des Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Wahl des Verfahrens

Die Änderung dieses Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Die Durchführung der Umweltprüfung kommt entsprechend § 13a Abs. 3 BauGB nicht zur Anwendung. Die Eingriffsregelung kommt entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht zur Anwendung.

b)

In seiner Sitzung am 03.06.2025 hat der Gemeinderat den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reute und Mittelanger“ gebilligt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.06.2025 ist hierzu in der Zeit vom

23.06.2025 bis einschließlich 28.07.2025

online einsehbar unter < www.gablingen.de> und über das zentrale Internetportal Bayern
[https:// geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/](https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/)

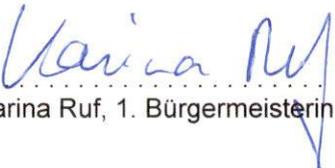
Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus Gablingen, Rathausplatz 1, 86456 Gablingen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung sollen Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an rathaus@gablingen.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gablingen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gablingen, den **20.06.2025**


Karina Ruf, 1. Bürgermeisterin



(Siegel)